TOP 5:

Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG)

Drucksache: 862//08

Ziel des Gesetzes ist in erster Linie die verwaltungsverfahrensrechtliche Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Diese dient der Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Die verfahrensrechtlichen Verbesserungen sollen auch für Inlandssachverhalte, auf die die Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung findet, gelten und prinzipiell für alle Verwaltungsverfahren für anwendbar erklärt werden können. Die Pflicht zur Umsetzung verfahrensrechtlicher Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie wird zum Anlass genommen, neue Verfahrensinstrumente in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen.

Wesentliche Änderungen sind:

- a) Die Einführung einer neuen besonderen Verfahrensart "Verfahren über eine einheitliche Stelle"
 - Dieses Verfahrensmodell regelt zum einem die Abwicklung eines oder mehrerer Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle, die insoweit als Mittler zwischen Antragsteller und den eigentlich zuständigen Behörden tritt. Zum anderen werden Verfahrensvorschriften eingeführt, die unabhängig von der Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle gelten.
- b) Die Einführung von Regelungen über die Genehmigungsfiktion
 - Die Dienstleistungsrichtlinie schreibt nicht nur die Einführung vorab festgelegter Entscheidungsfristen für die Verwaltung vor. Nach Ablauf dieser Fristen soll darüber hinaus grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion gelten, soweit nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses Ausnahmen gerechtfertigt sind.
- c) Die Einführung von Öffnungsklauseln, damit die Länder bestimmten Berufskammern die Aufgaben der einheitlichen Stelle übertragen können und Einführung von Regelungen zur Anordnung der Geltung des neuen Verfahrensmodells und der Genehmigungsfiktion in einigen Berufskammergesetzen.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. September 2008 Stellung genommen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

. . .

Insbesondere wurde zusätzlich das Verwaltungszustellungsgesetz der EG-Dienstleistungsrichtlinie angepasst. Für deren Anwendungsbereich ist eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. Um künftig bei der Zustellung auf elektronischem Weg eine Beweisführung über den Zugang der Erklärung ohne Mitwirkung des Empfängers zu ermöglichen, wird eine Zustellungsfiktion vorgesehen, wenn der Empfänger eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber seine Mitwirkung daran verweigert. Für die Fälle, in denen ein Zugang nicht oder verspätet erfolgt, lässt die Regelung im Hinblick auf die Beweisnot des Empfängers eine Glaubhaftmachung dieser Umstände genügen, die an nur geringe Anforderungen geknüpft wird.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.